

SATZUNG

Anmerkung: Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

1. Name, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr und Sitz des Verbandes

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Triathlon – Verband e.V.“ (BTV).
- 1.2. Der BTV ist der Landesfachverband für den Triathlonsport und den Ausdauermeerkampf in Bayern.
- 1.3. Der BTV ist Mitglied im Bayerischen Landes - Sportverband e.V. (BLSV) und der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU).
- 1.4. Der Verband erstrebt keine Gewinne.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6. Der BTV ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 1.7. Der BTV hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 2.1. Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.
- 2.2. Aufgabe des Verbandes ist die Erfassung aller Triathlon- und Ausdauersport treibenden Vereine und Abteilungen in Bayern. Der BTV vertritt ihre Belange allen Verbänden und Behörden gegenüber. Seine Aufgaben sind im Einzelnen:
 - a) Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des BTV, des BLSV und der DTU.
 - b) Verbreitung und Pflege des Triathlonsports und der Ausdauermeerkämpfe.
 - c) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, falls erforderlich durch Abkommen.
 - d) Planmäßige Schulung der Aktiven aller Kategorien, Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Funktionäre.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien mit dem Ziel, den Triathlon und die Ausdauermeerkämpfe zu fördern.
 - f) Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln.

- 2.3. Der BTV ist bei Triathlon- und Duathlonveranstaltungen, sowie anderen, vom Verband sanktionierten Ausdauermerkmämpfen entsprechend den Wettkampfordnungen der DTU das Aufsichtsorgan.
- 2.4. Der BTV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Spitzenfachverband nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Dopingbestimmungen an
- 2.5. Hohes Ziel des BTV ist die Förderung von Schülern und Jugendlichen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke"). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BTV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2. Die Organe und Gremien des BTV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Reisekosten und Aufwendungen sind im in der Geschäftsordnung festgelegten Umfang zu erstatten. Die Geschäftsordnung kann für besonders zeitintensive Aufgabenwahrnehmung die Gewährung einer besonderen Aufwandsentschädigung festlegen und die Einzelheiten regeln.
- 3.3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des BTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den BTV keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.5. Im Namen des Bayerischen Triathlon-Verband e.V. (BTV) kann eine Kreditaufnahme durch Einsatz einer Kreditkarte erfolgen. Das Kreditlimit der Karte wird auf maximal 10.000 EUR festgelegt. Karteninhaber ist der allein vertretungsberechtigte Präsident des BTV. Es ist dem BTV freigestellt, über welche Kreditkartenfirma bzw. Bank die Kreditkarte ausgestellt wird.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder

- 4.1.1. Die Mitglieder des BTV sind stimmberechtigte ordentliche sowie nichtstimmberechtigte außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 4.1.2. Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder sind die dem BTV und dem BLSV angeschlossenen Triathlonvereine, Ausdauersportvereine und Triathlon- bzw. Ausdauersportabteilungen und deren Mitglieder.
- 4.1.3. Außerordentliche Mitglieder können Vereine und Institutionen sein, die zwar nicht Sport im Sinne von Absatz 2 (Zweck und Aufgaben des Verbandes) der Satzung ausüben, sich jedoch zu den satzungsgemäßen Zwecken des BTV bekennen und

die der Gemeinnützigkeit entsprechend Absatz 3 (Gemeinnützigkeit) der Satzung nicht zuwiderlaufen.

4.1.4. Der BTV kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports eine Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft vergeben. Ein Ehrenpräsident hat Sitz und Rederecht im Präsidium, Verbandsrat und Verbandstag.

4.2. **Erwerb der Mitgliedschaft**

4.2.1. Die Aufnahme des Vereines oder der Abteilung in den BTV bedarf eines schriftlichen Antrages.

4.2.2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

4.3. **Beendigung der Mitgliedschaft**

4.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

4.3.2. Der Austritt kann nur mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erklärt werden.

4.3.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung.
- b) wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem BTV nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses.
- c) bei verbandsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen diese Entscheidung kann beim Verbandsgericht Einspruch erhoben werden. Der Ausschluss wird mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt.

4.4. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.4.1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange. Sie haben das Recht, an Einrichtungen des BTV teilzunehmen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.

4.4.2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) den BTV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- b) Satzung und Beschlüsse des BTV zu beachten.
- c) dem Präsidium über die Geschäftsstelle jede Veränderung anzuzeigen und
- d) ihren sonstigen Verpflichtungen, auch denen, die ihnen aus anderen Bestimmungen entstehen, gegenüber dem Verband nachzukommen.

4.4.3. Die Mitglieder haben neben dem Stimmrecht das Recht Anträge, Vorschläge und Beschwerden an den BTV zu richten. Ihre Interessen sind durch den BTV zu wahren. Sie haben das Recht, entsprechende Auskünfte über die sie betreffenden Angelegenheiten zu verlangen.

4.4.4. Beschlüsse des Verbandstages und Verbandsrates sind für jedes Mitglied bindend.

4.4.5. Die Mitglieder sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen.

Sie erkennen mit der Mitgliedschaft die gültige Satzung des BTV an, sowie die Ordnungen des BTV und der DTU.

- 4.4.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge und Gebühren fristgerecht zu leisten. Bei Mitgliedern, die ihren finanziellen und sonstigen Pflichten nicht nachkommen, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Aufforderung unter Fristsetzung zur Pflichterfüllung

4.5. **Beiträge und Gebühren**

Der BTV kann von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren erheben. Beiträge, Gebühren und Zahlungstermine sind in der BTV Abgaben- und Gebührenordnung festgelegt, die der Verbandstag beschließt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. **Die Organe des BTV**

Die Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsrat
- c) das Präsidium

5.1. **Verbandstag**

5.1.1. Der Verbandstag ist das oberste beschließende Organ des BTV.

5.1.2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
- b) dem Verbandsrat.

5.1.3. Jeder anwesende stimmberechtigte ordentliche Mitgliedsverein hat mindestens eine Stimme. Bei mehr als 25 Mitgliedern haben sie für je angefangene 25 Mitglieder eine weitere Stimme. Zur Stimmenrechnung ist die Zahl der dem BTV gemeldeten Mitglieder zum 30.06. des laufenden Jahres maßgebend. Jeder Delegierter eines Mitgliedsvereins kann maximal 5 Stimmen abgeben und kann keinen weiteren Verein vertreten.

5.1.4. Jedes anwesende Mitglied des Verbandsrates ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

5.1.5. Der Verbandstag wird vom Präsidium jährlich, möglichst im IV. Quartal, einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Verbandstages durch Email an die Vorstände der Mitgliedervereine sowie den VR-Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bekanntzugeben. Anträge zum Verbandstag können bis 2 Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Die Anträge sind mindestens 1 Woche vor dem Verbandstag den Mitgliedsvereinen und dem Verbandsrat schriftlich bekanntzugeben.

- 5.1.6. Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedsvereinen, Organen des BTV, von den Bezirken über den Bezirksvorstand sowie von der Bayerischen Triathlon - Jugend (BTJ) gestellt werden. Anträge von einzelnen Mitgliedern der Vereine sind nicht möglich.
- 5.1.7. Das Präsidium des BTV trifft die für die Durchführung des Verbandstages notwendigen Vorbereitungen. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet den Verbandstag. Neuwahlen leitet ein aus drei Delegierten zu bildender Wahlausschuss, der aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestimmt
- 5.1.8. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 - Geschäftsberichte
 - Berichte der Kassenprüfer
 - Bildung eines Wahlausschusses, wenn Wahlen nötig sind
 - Entlastung des Präsidiums
 - Neuwahl des Präsidiums, des Verbandsgerichts, der Kommissionen und der Kassenprüfer, wenn Wahlen nötig sind
 - Behandlung vorliegender Anträge
 - Orts- und Terminbestimmung des nächsten Verbandstages.
- 5.1.9. Der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt.
- 5.1.10. Über den Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und der eine Aufstellung der beim Verbandstag vertretenen Stimmen beizufügen ist.
- 5.1.11. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5.1.12. Außerordentlicher Verbandstag Wenn es die Interessen des Verbandes erfordern, kann der Präsident einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn der Verbandsrat dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn 30 v. H. der dem Verband angehörenden Vereine mit ihrer in 5.1.3. genannten Stimmzahl dies fordert. Ferner ist ein außerordentlicher Verbandstag zur Neuwahl des Präsidiums einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden sind. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Verbandsrates per Email bekanntzugeben.
- 5.1.13. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des BTV.

5.2. **Verbandsrat**

- 5.2.1. Der Verbandsrat besteht aus
- dem Präsidium,
 - den Beauftragten laut Geschäftsordnung,

- c) den Bezirksvorsitzenden oder dessen bevollmächtigten Stellvertretern.
Jede Funktion dieser anwesenden Mitglieder hat jeweils eine Stimme.
- 5.2.2. Ferner gehören dem Verbandsrat an ohne Stimmrecht:
- a) Landestrainer
 - b) der Vorsitzende des Verbandsgerichtes
 - c) die Kassenprüfer
- 5.2.3. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.
- 5.2.4. Der Verbandsrat hat die Aufgabe, die ständige Verbindung zwischen dem Präsidium und den Bezirken herzustellen. Er ist in der Zeit zwischen den Verbandstagen das höchste beschließende Gremium des Verbandes.
- 5.2.5. Der Verbandsrat kann Beschlüsse des Verbandstages nicht aufheben.
- 5.2.6. Der Verbandsrat ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- 5.2.7. Die Einberufung und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Verbandsrat durch Email bekanntzugeben.
- 5.3. **Präsidium**
- 5.3.1. Das Präsidium besteht aus
- a) dem Präsident
 - b) dem Ehrenpräsident
 - c) dem Vizepräsident
 - d) dem Vizepräsident Finanzen
 - e) dem Vizepräsident Leistungssport
 - f) dem Regelbeauftragten bzw. dem Regelbeauftragten Nord und dem Regelbeauftragten Süd
 - g) dem Jugendleiter
 - h) dem Veranstaltervertreter
 - i) dem Schriftführer
 - j) dem Sprecher der Bezirke
- 5.3.2. Das Präsidium wird durch den Verbandstag gewählt.
- 5.3.3. Davon abweichend:
- a) Der Veranstaltervertreter wird von den Veranstaltern der Veranstaltungen des Verbandes beim alljährlichen Veranstaltertreffen für die Dauer von 4 Jahren gewählt und vom Verbandstag danach bestätigt.
 - b) Der Sprecher der Bezirke wird von den Bezirksvorsitzenden des Verbandes für die Dauer von 4 Jahren gewählt und vom Verbandstag danach bestätigt.
 - c) Der Jugendleiter wird von der Bayerischen Triathlon-Jugend (BTJ) gewählt und vom Verbandstag danach bestätigt
- 5.3.4. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können

- gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt wurde.
- 5.3.5. Vorzeitige Abwahl des Präsidiums Das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums können vorzeitig durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Der Antrag zu einer Abwahl muss fristgerecht:
- a) von mindestens 20 % der Mitglieder (Stimmerrechnung nach 5.1.3.) oder
 - b) von mindestens 4 Bezirken durch Bezirksvorstandsbeschluss oder
 - c) der Hälfte der Mitglieder des Präsidiums gestellt werden.
- 5.3.6. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 5.3.7. Falls ein oder mehrere Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, beruft das Präsidium kommissarisch Ersatzmitglieder, die beim nächsten Verbandstag zu bestätigen sind.
- 5.3.8. Scheidet mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus, ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- 5.3.9. Das Präsidium beruft die Beauftragten laut Geschäftsordnung. Das Präsidium kann die Berufung jederzeit aufheben. Die Berufung und eine eventuelle Aufhebung dieser Berufung müssen vom Verbandsrat bestätigt werden.
- 5.3.10. Das Präsidium ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- 5.3.11. Das Präsidium ist berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen.

6. Bezirke

- 6.1. Der BTV ist in Bezirke, die grundsätzlich mit den Grenzen der bayerischen Regierungsbezirke übereinstimmen, eingeteilt:
- Bezirk 1: Oberbayern
 - Bezirk 2: Niederbayern
 - Bezirk 3: Oberpfalz
 - Bezirk 4: Oberfranken
 - Bezirk 5: Mittelfranken
 - Bezirk 6: Unterfranken
 - Bezirk 7: Schwaben
- 6.2. Die Organe der Bezirke sind der Bezirkstag und der Bezirksvorstand. Der Bezirkstag bestehend aus den Mitgliedern des Bezirkes, tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Bezirksvorsitzenden zusammen. Der Bezirksvorstand wird durch den Bezirkstag für maximal 4 Jahre gewählt sofern nicht im Bezirk anderweitig definiert.

- 6.3. Die Bezirke regeln ihre weiteren Angelegenheiten auf Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des BTV sowie der DTU-Ordnungen selbständig.

7. Kassenprüfer

- 7.1. Zur Überprüfung des Finanzwesens des BTV wählt der Verbandstag für vier Jahre zwei Kassenprüfer. Sie sind gleichzeitig - ohne Stimmrecht - Mitglieder des Verbandsrates.
- 7.2. Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten dem Präsidium und dem Verbandstag schriftlich Bericht.

8. Verbandsgericht

- 8.1. Das Verbandsgericht wird nach Vorschlag durch den Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es besteht aus 3 Personen. Das Verbandsgericht bestimmt selbst seinen Vorsitzenden, der eine Befähigung zum Richteramt haben muss.
- 8.2. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die der Entscheidung des Verbandsgerichtes Unterworfenen erkennen seine Entscheidung als letztverbindlich an. Ein Wahlrecht zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und dem Verbandsgericht bleibt doch bestehen sofern es sich um Rechtsstreitigkeiten der in § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) genannten Art handelt.
- 8.3. Alles weitere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung der Deutschen Triathlon Union, die Bestandteil deren Ordnungen ist. Diese wiederum erkennt der BTV in seiner Satzung als für ihn verbindlich an.

9. Die Bayerische Triathlon – Jugend (BTJ)

Aufbau, Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bayerischen Triathlon – Jugend (BTJ) sind in der Jugendordnung geregelt.

10. Fachausschüsse und Kommissionen

- 10.1. Als feste Ausschüsse sind:
- a) ein Sportausschuss

- b) ein Ligaausschuss
- c) ein Lehrteam
- d) eine Disziplinarkommission
zu bilden.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf vom Präsidium eingerichtet werden.

- 10.2. Soweit den Fachausschüssen im Einzelfall nicht weitergehende Funktionen übertragen werden, haben sie beim Verbandstag, gegenüber dem Verbandsrat und gegenüber dem Präsidium beratende Funktion. Ihre Aufgabe besteht vordringlich darin, Anregungen für sachlich gebotene Änderungen und Verbesserungen aus ihrem Fachbereich an Verbandstag oder Verbandsrat heranzutragen oder auf Anforderung von Verbandstag, Präsidium oder Verbandsrat Lösungsvorschläge zu bestimmten Problemen zu erarbeiten. Ihre Erarbeitungen bedürfen vor der Wirksamkeit des Beschlusses durch den Verbandsrat. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist den Fachausschüssen vom BTV und ihren Organen Auskunft zu erteilen. Die Stimmberechtigung innerhalb der Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung geregelt.

11. Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes mit $\frac{3}{4}$ aller Stimmen beschließen, wenn dies als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben war. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BTV an den BLSV mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19. Oktober 2013 auf dem Verbandstag in Denkendorf beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde auf dem Verbandstag am 23. September 2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde auf dem Verbandstag am 19. Oktober 2019 ergänzt und geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.